

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1974	Nummer 10
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	12. 12. 1973	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	150
20510	15. 12. 1973	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	150
2100	11. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	150
233	9. 1. 1974	RdErl. d. Finanzministers Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche aus Bauverträgen	151
2311	21. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Bundesbaugesetz; Hinweise für die städtebauliche Planung von Parkbauten für Kernbereiche	151
652	14. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Gemeindeordnung; Grundsätze für die Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)	154
79023	2. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über Zuwendungen zu den Ausgaben zur Beseitigung der durch die Stürme am 13. 11. 1972 und 2. 4. 1973 verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß- und Körperschaftswald.	157
8301	14. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	157

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 1. 1974	RdErl. – Ausländerrecht; Aufnahme von Erkenntnissen über illegale Rauschgift Händler und Rauschgifttäter in die Erkenntnisdatei des Ausländerzentralregisters	158
	Finanzminister	
17. 12. 1973	RdErl. – Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	158
	Personalveränderungen	
	Innenminister	159
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	160

2000

I.

Errichtung eines Bezirksamts für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1973 –
II C 2. 40–68/1 Nr. 6909/73

- a) Als Einrichtung des Landes gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) ist im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 in Rheydt ein weiteres Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule errichtet worden.

Es führt die Bezeichnung:

Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule Rheydt.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

- b) Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.

- c) Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Rheydt

– MBl. NW. 1974 S. 150.

20510

Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts

Gem. RdErl. d. Justizministers – 2372 – III A. 5 –
u. d. Innenministers – IV A 2 – 2021 –
v. 15. 12. 1973

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden für das Land Nordrhein-Westfalen die folgenden, von den Justizministern/-senatoren und den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder gemeinsam vereinbarten Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts in Kraft gesetzt:

A.

Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit umfaßt die Leistungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

B.

Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergehen – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

I.

Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befaßt ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (z. B. Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an

die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlaßt ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, begibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs Einfluß nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

II.

Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

1. die Polizei darum nachsucht,
2. es aus Rechtsgründen unerlässlich ist oder
3. die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Ziff. 2 oder 3 gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schusswaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

III.

Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln.

Das gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist – ggf. auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen –, nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

– MBl. NW. 1974 S. 150.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1974 –
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. vom 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.21 wird das Wort „Polen“ gestrichen.
2. In Nummer 32.1 wird hinter dem Wort Philippinen das Wort „Polen“ eingesetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 150.

233

Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche aus Bauverträgen

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1974 –
O 1082 – 26 – II B 4

1. Hinsichtlich der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche aus Bauverträgen ist künftig folgendes zu beachten:
 - 1.1 In Zeitverträgen und in sonstigen Verträgen über Bauunterhaltungsarbeiten ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsfrist) auf zwei Jahre festzulegen.
 - 1.2 Bei Leistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kann die Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B (2 Jahre) in **begründeten Fällen** verlängert werden. Das kommt etwa in Betracht, wenn wegen der konstruktiven Ausbildung einzelner Bauteile oder der Besonderheit des zur Verwendung vorgesehenen Materials noch **nach** Ablauf von zwei Jahren mit dem Auftreten von Mängeln zu rechnen ist oder wenn unerprobte Baustoffe verwendet werden sollen.
- Soll es bei der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B verbleiben, erübrigt sich eine besondere vertragliche Vereinbarung.
- 1.3 Bei Ausschreibungen, denen eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zugrundeliegt (§ 9 VOB/A), sind Gewährleistungsfristen, sofern sie für einzelne Gewerke von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B (zwei Jahre) abweichen sollen, eindeutig festzulegen. Der Leistungsbereich, für den die abgeänderten Fristen gelten sollen, ist genau zu beschreiben.
2. In dem Formblatt „Abnahmebescheinigung“ (mein RdErl. v. 10. 8. 1973 – MBl. NW. S. 1376/SMBl. NW. 233) ist die Gewährleistungsfrist einzutragen, die sich aus dem jeweiligen Vertrag ergibt.

– MBl. NW. 1974 S. 151.

2311

Bundesbaugesetz

Hinweise für die städtebauliche Planung von Parkbauten für Kernbereiche

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1973 –
V C 2 – 901.11

Der ruhende Verkehr ist vor allem in den Kernbereichen größerer Städte ebenerdig nur noch schwierig und unter unwirtschaftlichen Aufwendungen unterzubringen. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kann außer durch andere Maßnahmen durch die Anlage mehrgeschossiger Parkbauten an geeigneten Standorten erreicht werden, die nicht in den Kernbereichen selbst zu liegen brauchen; es kann sogar notwendig sein, die Standorte am Rande der Kernbereiche oder an Haltepunkten öffentlicher Nahverkehrsmittel (park and ride-System) anzuordnen.

Die Fachkommission „Städtebau“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder hat hierzu die nachstehend abgedruckten „Hinweise für die städtebauliche Planung von Parkbauten für Kernbereiche“ ausgearbeitet. Sie stellen eine Ergänzung des Abschnitts II Nr. 6 „Flächen für den ruhenden Verkehr“ der mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 (MBl. NW. 1970 S. 36/SMBl. NW. 2311) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau“ dar. Der Gemeinsame Ausschuss des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden hat den Hinweisen zugestimmt.

Parkbauten im Sinne der „Hinweise“ können sowohl der Schaffung öffentlicher Parkflächen als auch der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 64 Abs. 2 bis 6 BauO NW dienen. Ablösungsbeträge nach § 64 Abs. 7 BauO NW sollen vorzugsweise zur Herstellung von Parkbauten verwendet werden.

Zu beachten ist, daß nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Bundesbaugesetz die Belange des Verkehrs mit anderen Belangen abzuwägen sind, wobei sich die Berücksichtigung der einzelnen

Bedürfnisse nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten richten muß.

Soweit der Stellplatzbedarf im Kernbereich wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit des vorhandenen oder geplanten Straßennetzes nicht mehr voll gedeckt werden kann, wird auch eine Minderung des ruhenden Verkehrs durch ergänzende verkehrliche Maßnahmen (z. B. Verkehrsregelungen, Fußgängerbereiche) in Betracht zu ziehen sein.

Es kann im Einzelfall erforderlich sein, im Bebauungsplan Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG festzusetzen. In diesen Fällen findet § 70 Abs. 4 BauO NW Anwendung. Auch kann es geboten sein, im Bebauungsplan auf den Baugrundstücken, für die diese Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO durch entsprechende Festsetzung auszu-schließen.

Hinweise für die städtebauliche Planung von Parkbauten für Kernbereiche

Gliederung

1. Allgemeines
2. Untersuchung des ruhenden Verkehrs
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Ermittlung der gegenwärtigen Nachfrage
 - 2.3 Ermittlung der qualifizierten Nachfrage
 - 2.3.1 Wirtschaftsverkehr
 - 2.3.2 Käufer- und Besucherverkehr
 - 2.3.3 Berufsverkehr
 - 2.3.4 Auf die Wohnungen bezogener Verkehr
 - 2.4 Prognose der qualifizierten Nachfrage
 - 2.5 Vergleich der qualifizierten Nachfrage mit dem Angebot an Park- und Stellplätzen
 - 2.6 Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes
 - 2.7 Aufteilung der qualifizierten Nachfrage auf Stellplatzarten
3. Wahl des Standorts
 - 3.1 Lage im Kernbereich
 - 3.2 Lage im Verkehrsnetz
 - 3.3 Berücksichtigung des Parkflächenbedarfs von Bahnhöfen
 - 3.4 Rücksichtnahme auf das Ortsbild
4. Technische und betriebliche Gesichtspunkte sowie Formen der Trägerschaft
 - 4.1 Technische und betriebliche Gesichtspunkte
 - 4.2 Formen der Trägerschaft
5. Anhang
 1. **Allgemeines**
Für die künftige Entwicklung unserer Städte wird es wesentlich darauf ankommen, daß ihre Kernbereiche als Zentren des geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens funktionsfähig bleiben. Insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung ist es von Bedeutung, daß die Leistungsfähigkeit der Geschäftszentren erhalten bleibt. Dies wird in hohem Maße davon abhängen, ob es gelingt, durch geeignete Maßnahmen zu erreichen, daß die Läden und Handelsbetriebe sowie die zentralen Einrichtungen des kulturellen Lebens, der Wirtschaft und der Verwaltungen in den Kernbereichen auch künftig von Besuchern und Kunden schnell und bequem erreicht werden können. Dabei wird das Kraftfahrzeug neben den öffentlichen Nahverkehrsmitteln auch weiterhin einen wesentlichen Teil der Transportaufgaben zu bewältigen haben. Für Bewohner, Kunden,

Lieferanten und Besucher müssen ausreichende Park- und Stellflächen außerhalb der Straßenflächen in geeigneter Lage – auch unter Einbeziehung der Möglichkeiten des park and ride-Systems*) – geschaffen werden, um zu verhindern, daß die Verkehrs- und Geschäftsstraßen in den Innenstädten durch parkende Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden und der für den Geschäftsablauf notwendige fließende Verkehr übermäßig behindert wird oder sogar zum Erliegen kommt. Nachhaltige Schädigungen des Geschäftslebens und eine unerwünschte Abwanderung von Unternehmen aus den Kernbereichen in die städtischen Randgebiete könnten sonst die Folge sein.

Die Anzahl der Kraftfahrzeuge wird weiter steigen. In den Innenstädten wird es nur noch selten möglich sein, den Bedarf an Park- und Stellflächen ebenerdig zu decken.

Daher müssen in vermehrtem Umfang Parkbauten geschaffen werden, die es gestatten, parkende Kraftfahrzeuge auf mehreren oberirdischen oder unterirdischen Ebenen unterzubringen.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Städte, im Rahmen ihrer Bauleitplanung

die Möglichkeiten für die Errichtung von Parkbauten zu untersuchen,

für diesen Zweck geeignete Flächen planungsrechtlich zu sichern und

die vorgesehene Nutzung, wenn nötig, durch bodenordnende Maßnahmen vorzubereiten.

Die Planung für Parkbauten muß sich in die Gesamtverkehrsplanung [Generalverkehrsplan**) einordnen.

2. Untersuchung des ruhenden Verkehrs

Um eine Vorstellung über die künftig in den Kernbereichen erforderlichen Park- und Stellflächen zu gewinnen, muß die zu erwartende Nachfrage ermittelt werden. Dazu ist eine umfassende Untersuchung über den ruhenden Verkehr notwendig. Erst anhand der ermittelten Bedarfszahlen kann ein Überblick über die für Parkzwecke benötigten Flächen nach Größe und Zahl gewonnen werden, die in den Bauleitplänen dargestellt und festgesetzt werden müssen.

2.1 Voraussetzungen

Die notwendigen Voruntersuchungen sollten zweckmäßigerweise in den folgenden, vereinfacht dargestellten Schritten durchgeführt werden:

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die künftige Entwicklung der Stadt und ihres Umlandes sind der Untersuchung zugrunde zu legen. Ohne diese Angaben ist es nicht möglich, die zukünftige Bedeutung des innerstädtischen Geschäftsbereiches zu beurteilen.

Eine vergleichende Untersuchung zwischen der gegenwärtigen Bedeutung und der voraussichtlichen Entwicklung der benachbarten zentralen Orte sollte durchgeführt werden, um eine Vorstellung über den Umfang der ggfs. aus der Gemeinde abfließenden Kaufkraft und deren Verteilung zu erhalten.

Im Generalverkehrsplan muß geklärt werden, welcher Anteil des Verkehrs mit dem Ziel Innenstadt in Zukunft vom öffentlichen Personennahverkehr getragen werden soll. Hierbei sind Überlegungen über die in der Gemeinde zu erwartende Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs und über die Auswirkungen eines voraussehbaren Wandels der Nutzung der Grundstücke im Kernbereich anzustellen. Als Grundlagen für die generelle Verkehrsprognose dienen Zählungen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel sowie des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs.

Für die aufgrund dieser Unterlagen zu treffende Wahl der Standorte für Parkanlagen werden ergänzend spezielle Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Diese haben sich an den wichtigsten Zielen der Verkehrsteilnehmer sowie an den für die Errichtung von Parkbauten in Betracht kommenden Grundstücke zu orientieren.

*) Hinweise auf das Parken an Bahnhöfen werden von der Deutschen Bundesbahn gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet.

**) vgl. hierzu das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. „Generalverkehrspläne der Gemeinden“.

2.2 Ermittlung der gegenwärtigen Nachfrage nach Park- und Stellflächen im Kernbereich, unterteilt nach Nachfrager-Gruppen

Die gegenwärtige Nachfrage nach Park- und Stellflächen im Kernbereich wird dadurch Erhebungen*) ermittelt. Die Nachfrage wird ausgelöst durch:

Gewerbe und Industrie
Einzelhandel
Großhandel
Freie Berufe
Öffentliche und private Verwaltungen
Einrichtungen für Bildung und Kultur
Wohnungen
Sonstige Einrichtungen

Durch diese Gruppen entsteht Verkehr, der zu unterscheiden ist in:

Wirtschaftsverkehr
Käufer- und Besucherverkehr
Berufsverkehr
auf die Wohnungen bezogener Verkehr

Die Beziehung zwischen der baulichen Nutzung und der Park- und Stellplatznachfrage muß zahlenmäßig erfaßt werden, um bei Änderung der Flächennutzung die entsprechende Änderung der Nachfrage nach Park- und Stellplätzen ableiten zu können.

2.3 Ermittlung der qualifizierten Nachfrage

Nach dem Bericht der Sachverständigenkommission über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (SKV-Bericht**) ist es erfahrungsgemäß nicht möglich, die gesamte Nachfrage nach Stellplätzen in den Kernbereichen der Städte zu befriedigen. Eine Beschränkung des ruhenden Verkehrs durch verkehrspolitische Maßnahmen ist notwendig. Nur die Nachfrage nach Park- und Stellplätzen soll befriedigt werden, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kernbereichs erforderlich ist. Sie wird im folgenden als „qualifizierte Nachfrage“ bezeichnet.

Bei Ermittlung der qualifizierten Nachfrage ist der Verkehr unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen Verhältnisse nach folgenden Gesichtspunkten zu bewerten:

2.3.1 Wirtschaftsverkehr

Der Wirtschaftsverkehr ist unmittelbar mit dem Wirtschaftsleben verknüpft. Er umfaßt den Warenverkehr und die Fahrten in Ausübung der Berufe – auch der freien Berufe – während der Arbeitszeit. Er spielt sich im wesentlichen zwischen den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ab.

Die Nachfrage dieses Verkehrs nach Park- und Stellplätzen soll uneingeschränkt gedeckt werden.

2.3.2 Käufer- und Besucherverkehr

Unter dem Käufer- und Besucherverkehr werden Einkaufs- und Besuchsfahrten verstanden.

Der Käuferverkehr ist für den Einzelhandel von lebenswichtiger Bedeutung. Auch der Verkehr von Besuchern der öffentlichen und privaten Verwaltungen spielt eine erhebliche Rolle. Gleichwohl wird es im allgemeinen nicht möglich sein, auch die Nachfrage dieses Verkehrs nach Park- und Stellplätzen uneingeschränkt zu decken.

Es muß daher das Ziel sein, den öffentlichen Personennahverkehr unter Einbeziehung der Möglichkeiten des park and ride-Systems so attraktiv zu gestalten, daß er einen möglichst großen Anteil des Käufer- und Besucherverkehrs übernimmt. Die Nachfrage nach Park- und Stellplätzen kann dadurch wie auch durch Staffe- lung der Parkgebühren vermindert werden.

2.3.3 Berufsverkehr

Unter dem Berufsverkehr werden die Fahrten der Beschäftigten von und zum Arbeitsplatz verstanden. Der Berufsverkehr verursacht die großen Spitzenbelastungen im fließenden Verkehr, die den lebensnotwendigen Wirtschaftsverkehr fast zum Erliegen bringen. Er nimmt

*) vgl. hierzu „Richtlinien über Verkehrserhebungen“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen Abschnitt 6 „Erhebungen über den ruhenden Verkehr“.

**) BT-Drucksache IV/2661 und BR-Drucksache 465/64.

zudem tagsüber wertvolle Park- und Stellplätze in der Innenstadt in Anspruch, die von anderen Verkehrsteilnehmern durch Mehrfachbelegung wesentlich rationeller genutzt werden könnten. Der Berufsverkehr sollte daher überwiegend auf die öffentlichen Personennahverkehrsmittel gelenkt werden. Nur für Sonderfälle (z. B. Schwerbeschädigte) werden in beschränktem Umfang auch Stellplätze für den Berufsverkehr vorzuhalten sein.

An- und Abfahrten von Beschäftigten, die ihr Fahrzeug während des Tages zur Ausübung ihres Berufes benötigen, sind im allgemeinen dem Wirtschaftsverkehr zuzurechnen.

2.3.4 Auf die Wohnungen bezogener Verkehr

Der für die Wohnungen notwendige Stellplatzbedarf muß auch in den Kernbereichen uneingeschränkt gedeckt werden. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß die Motorisierung der Bewohner der Kernbereiche hinter der allgemeinen Motorisierung zurückbleiben wird, vor allem wenn in den Kernbereichen in Übereinstimmung mit städtebaulichen Zielsetzungen Wohnungen gebaut werden.

Auch der Parkplatzbedarf für die Anlieferung von Waren muß berücksichtigt werden. Dagegen kann davon ausgegangen werden, daß der Stellplatzbedarf für Besucher der Wohnungen teilweise auch durch die öffentlichen Parkflächen im Kernbereich gedeckt wird, zumal sich dieser Besuchsverkehr hauptsächlich außerhalb der Geschäftszeiten abspielt.

2.4 Prognose der qualifizierten Nachfrage

Ausgehend von der gegenwärtigen qualifizierten Nachfrage ist die künftige qualifizierte Nachfrage, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte, zu ermitteln:

- wirtschaftliche Entwicklung des Kernbereiches
- Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde und ihres Einzugsbereiches
- Strukturveränderungen, z. B. durch kommunale Neugliederung und Bildung neuer Kerne
- Änderung des überörtlichen Verkehrsnetzes
- Änderungen in den Verhaltensweisen der Bevölkerung

Die künftige qualifizierte Nachfrage hängt davon ab, in welchem Maße es gelingen wird, die öffentlichen Personennahverkehrsmittel auszubauen und sie für Einkaufsfahrten und sonstige private Fahrten für die Verkehrsteilnehmer anziehend zu gestalten. Das Nahverkehrsnetz der Eisenbahn ist in die Überlegungen einzu beziehen.

Ferner kann die künftige qualifizierte Nachfrage durch Parkregelungen beeinflusst werden. Dabei wird davon auszugehen sein, daß die Benutzung der Parkflächen im Kernbereich zeitlich beschränkt werden muß. Die Parkdauer wird kurz zu bemessen und die Parkgebühr in der Staffelung relativ hoch festzusetzen sein.

2.5 Vergleich der qualifizierten Nachfrage mit dem Angebot an Park- und Stellplätzen

Es gibt heute kaum eine Stadt, in der nicht Parkplatzmangel herrscht. Wird jedoch nur die qualifizierte Nachfrage mit dem Angebot an Park- und Stellplätzen verglichen, stellt sich vielfach heraus, daß sich ein Gleichgewicht erreichen ließe. Hierzu wird in der Regel die Benutzung der öffentlichen Park- und Stellplätze vollständig einer zeitlichen Beschränkung unterworfen werden müssen. Wo dies nicht ausreicht, muß dafür gesorgt werden, daß auch die privaten Stellplätze der gewerblichen Wirtschaft in entsprechendem Umfang dem Kundenverkehr zur Verfügung stehen und nicht nur durch die Beschäftigten belegt werden.

In einer vergleichenden Übersicht wird die prognostizierte qualifizierte Nachfrage den gegenwärtig vorhandenen und den geplanten Park- und Stellplätzen gegenübergestellt. Dabei sind künftig fortfallende Stellplätze, z. B. solche auf heute noch unbebauten Grundstücken, zu berücksichtigen. Ergibt sich bei dieser Gegenüberstellung ein Fehlbedarf, so wird er im allgemeinen nur durch zusätzliche Parkbauten ausgeglichen werden können.

2.6 Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes

Die qualifizierte Nachfrage, die der Planung zugrunde gelegt werden soll, wird aufgrund der Überlegungen nach 2.3 innerhalb eines gewissen Spielraums von der Stadt zu bestimmen sein. Dabei kann es sich empfehlen, von zwei Grenzwerten auszugehen, wobei mit dem unteren Grenzwert der unabdingbare Park- und Stellplatzbedarf und mit dem oberen Grenzwert ein Maximalwert beziffert wird.

Von der Festlegung der als Planungsziel ermittelten Zahl der Park- und Stellplätze ist zu prüfen, ob der vorhandene oder geplante Ausbau der Zufahrtsstraßen zum Kernbereich und das Straßennetz im Stadtkern die Errichtung von Parkbauten in dem erforderlichen Umfang zulassen. Dazu müssen Tagesganglinien über die Zu- und Abfahrt des Verkehrs aufgestellt werden. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und die geplante Park- und Stellplatzzahl in der Innenstadt sind aufeinander abzustimmen.

2.7 Aufteilung der qualifizierten Nachfrage auf Stellplatzarten

Ist die Größe der qualifizierten Nachfrage festgelegt, muß die Aufteilung dieser Nachfrage auf die Stellplatzarten geklärt werden. Soll ein wesentlicher Teil der Nachfrage aufgrund der Planung für den ruhenden Verkehr auf privaten Stellplätzen befriedigt werden, muß sichergestellt werden können, daß diese Stellplätze der qualifizierten Nachfrage vorbehalten bleiben. Wenn das nicht möglich ist, müssen dementsprechend mehr öffentliche Parkplätze im allgemeinen durch Parkbauten geschaffen werden.

Für Kurzparker, die nicht länger als eine Stunde parken, sollte Parkraum nach Möglichkeit ebenerdig in Parkbauten und auf Parkplätzen im Freien bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich, das Parken in diesem Falle durch Parkuhren zu regeln.

3. Wahl der Standorte

Die Erhebungen über die qualifizierte Nachfrage zeigen unter anderem auch deren Bedarfsschwerpunkte als einen wesentlichen Standortfaktor für Parkbauten auf (vgl. 2.1). Im allgemeinen kommen für die Errichtung von Parkbauten zunächst freie oder bereits als Parkplätze genutzte Grundstücke in Betracht. Auch Flächen mit geringwertiger Bebauung – besonders in Zusammenhang mit Sanierung stehender – sind hierfür geeignet.

Die Größe des verfügbaren Grundstücks kann bereits Einfluß auf den Betrieb des Parkbaues haben (halb- und vollmechanische Anlagen anstelle von Rampenanlagen). Oft bietet sich auch an, den Parkbau in Verbindung mit einem Waren- oder Kaufhaus, Hotel, Theater- oder Kongreßgebäude zu errichten. Werden Tiefgaragen geplant, ist außerdem zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, diesen Bau mit erforderlichen öffentlichen Schutzbauten zu kombinieren (Mehrzweckbau).

Weitere wichtige Gesichtspunkte für die Wahl des Standortes für Parkbauten sind:

3.1 Lage im Kernbereich

Der Kernbereich ist von vermeidbarem Fahrverkehr freizuhalten. Parkbauten sollen daher nicht im Zentrum, sondern in der Randzone des Kernbereiches vorgesehen werden. Dabei ist zu beachten, daß mehrere Parkbauten mittlerer Größe im allgemeinen vorteilhafter sind als eine Großanlage. Die Zufahrtswege zu den Parkbauten sollen so angelegt werden, daß die spätere Einrichtung von Fußgängerzonen nicht beeinträchtigt wird.

Soweit Parkbauten in der Nähe von Wohnungen errichtet werden sollen, müssen sie so angeordnet werden, daß die Bewohner durch die vom Parkverkehr ausgehenden Immissionen nicht unzumutbar belästigt werden.

3.2 Lage im Verkehrsnetz

Parkbauten sollen in der Nähe von leistungsfähigen Hauptverkehrsstraßen liegen. Die Ein- und Ausfahrten sollen jedoch mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr nicht an stark befahrenen Straßen angeordnet werden,

von dort aber gut zu erreichen und aufzufinden sein (Vermeidung von „Parkplatzsuchverkehr“). Enge, winkelige und unübersichtliche Nebenstraßen sind allerdings für die Zu- und Abfahrt oft nicht geeignet.

Damit die Parkbauten „angenommen“ werden, muß das Zentrum des Kernbereiches von ihnen aus zu Fuß gut erreichbar sein. Die zumutbare Fußwegentfernung hängt unter anderem von der Parkdauer ab. Jedoch ist nicht allein die Länge, sondern auch die Attraktivität der Wegestrecke maßgebend. Parkbauten sollen möglichst den Fußgängerbereichen der Geschäftszentren zugeordnet werden.

3.3 Abstimmung mit dem Parkflächenbedarf von Bahnhöfen

Liegen Bahnhöfe der Eisenbahn in Kernbereichen oder in ihrer Nähe, so ist durch entsprechende Standortwahl die gemeinsame Nutzung von Parkbauten für Kernbereich- und Eisenbahnverkehr anzustreben. Auch die Möglichkeit, die Bahnanlagen zu überbauen oder Baugruben neuer unterirdischer Bahnanlagen für Parkbauten zu nutzen, soll hierbei in Betracht gezogen werden.

3.4 Rücksichtnahme auf das Ortsbild

Bauleitpläne haben nach § 1 Abs. 5 BBauG unter anderem auch der Gestaltung des Ortsbildes zu dienen. Da Parkbauten in ihrem funktionsbedingten Erscheinungsbild von der vorhandenen Bebauung oft erheblich abweichen, ist schon bei der Standortbestimmung dieser Forderung Rechnung zu tragen. Das gilt besonders im Bereich historisch gewachsener und erhaltenswerter Stadtkerne.

4. Technische und betriebliche Gesichtspunkte sowie Formen der Trägerschaft

4.1 Technische und betriebliche Gesichtspunkte

Parkbauten im Kernbereich sollen vorwiegend dem Kurzparken dienen. Der häufige Wechsel der Kraftfahrzeuge stellt besondere Anforderungen an den Standort, die Zu- und Abfahrten und den Betrieb.

Der fließende Verkehr darf durch den Betrieb der Parkbauten nicht beeinträchtigt werden. Deshalb muß ausreichender Stauraum bei der Zufahrt vorgesehen werden. Übersichtliche Hinweise auf den Parkbau und die Zufahrt, unter anderem Parkleitsysteme, erleichtern den Verkehr und tragen dazu bei, Störungen zu vermeiden.

Auch von den technischen und betrieblichen Einrichtungen des Parkbaues selbst hängt seine Funktionsfähigkeit ab. Insoweit wird auf die Vorschriften der Garagenverordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Bei halb- und vollmechanischen Anlagen sollte Richtungsverkehr mit getrennter Ein- und Ausfahrt vorgesehen werden. Die Abfertigung soll so eingerichtet sein, daß die Kunden möglichst schnell und mit geringem Personalaufwand bedient werden können.

4.2 Trägerschaft

In der Praxis haben sich für die Trägerschaft von Parkbauten im wesentlichen drei Möglichkeiten herausgebildet:

Die Stadt gründet eine stadtseigene Gesellschaft, die Parkbauten finanziert, errichtet und betreibt. Im Vordergrund steht die Aufgabe der Gemeinde, Parkflächen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kernbereiche zu schaffen, während der Rentabilität des Parkbaues keine entscheidende Bedeutung zukommen sollte.

Die Stadt bildet mit privaten Interessenten eine Trägergesellschaft, die den Parkbau finanziert, errichtet und betreibt. Die Beteiligung der Stadt kann in der Bereitstellung des Grundstücks oder von Krediten bestehen.

Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Parkbauten werden ausschließlich privaten Interessenten überlassen. Die Stadt wirkt hier gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Grundstücken mit, die jedoch im Interesse der langfristigen städtebaulichen Entwicklung in ihrem Eigentum verbleiben sollten.

Die Rentabilität von Parkbauten hängt in jedem Falle vor allem vom Standort ab. Sie kann dadurch verbessert werden, daß Parkbauten in Verbindung mit anderen

Einrichtungen und Unternehmen errichtet und betrieben und durch Zusatzbetriebe (z. B. Tankstellen, Wasch- und Pflegeeinrichtungen) ergänzt werden.

5. Anhang: Literaturhinweise

- 1) SILL, OTTO, Professor Dipl.-Ing.
Parkbauten,
Handbuch für Planung, Bau und Betrieb der Parkhäuser und Tiefgaragen,
Bauverlag GmbH, Wiesbaden – Berlin, 1968
- 2) BAKER, G.; FUNARO, B.
Parking,
Reinhold Publishing Corporation New York, 1958
- 3) LENZ, K. H.
Parkgaragen in Innenstadtegebieten,
Bauwelt, 20/1968, p. 626–628
- 4) ADRIAN, H.; ZUR NEDDEN, F.,
Erfahrungen mit Tiefgaragen. Ein Bericht über eine Umfrage.
Stadtbauwelt, 18/68, p. 1374–1375
- 5) INGESTA
Institut für Gewerbebetriebe im Städtebau, Köln
„Parkbauten in Geschäftszentren“
Heft 5 der Beiträge zur Gewerbeplanung,
3. überarbeitete Auflage, Verlag Ingesta

– MBl. NW. 1974 S. 151.

652

Gemeindeordnung Grundsätze für die Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1974 –
III B 3 – 5/601 – 8132/73

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) sind u. a. auch die Vorschriften über die Kreditaufnahme der Gemeinden (GV) geändert worden. Zur künftigen Praxis der kommunalen Kreditwirtschaft weise ich auf folgendes hin:

1. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

1.1 Nach § 63 Abs. 3 GO darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Damit wird der Grundsatz, daß Kreditaufnahmen nur subsidiär und nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten in Betracht kommen, beibehalten, wenn er auch durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen modifiziert wird. Ob eine Kreditaufnahme wirtschaftlich unzweckmäßig ist, kann sich sowohl aus haushaltswirtschaftlichen als auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ergeben. Ohne die Subsidiarität der Kreditaufnahme aufzugeben, sollen sich die kommunalen Körperschaften bei ihrer Kreditpolitik elastisch an die jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse anpassen.

1.2 Kredite dürfen nach § 72 Abs. 1 GO unter der Voraussetzung des § 63 Abs. 3 GO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Unter Investitionen sind die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, unter Investitionsförderungsmaßnahmen die Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen. Umschuldung bezeichnet die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

1.3 Einzelne Gemeinden haben mit der Schuldendienstbelastung für unrentierliche Maßnahmen die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht. Neue Kreditaufnahmen können die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gemeinden in einem Maße gefährden, daß die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt wäre. Deshalb muß vor jeder Kreditaufnahme sorgfältig geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit

der Gemeinde während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung ausreicht, nicht nur die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu entrichten, sondern auch die Folgekosten der Investitionen zu tragen. Neue Kredite müssen daher mit den in der Finanzplanung dargestellten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde abgestimmt sein.

2. Grundsätze für die Ausgestaltung der Kommunalkredite (Kreditbedingungen)

2.1 Da eine Einzelgenehmigung zur Aufnahme von Krediten – abgesehen von den unter Nr. 3.2 behandelten Fällen – künftig nicht mehr erforderlich ist, müssen die Gemeinden die angebotenen Kreditbedingungen besonders kritisch prüfen. Dabei sind die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze, vor allem der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, zu beachten. Die folgenden Hinweise, die aus dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft (§ 72 Abs. 2 GO) abgeleitet sind, sollen den Gemeinden als Richtlinien für ihre Kreditwirtschaft dienen. Ihre Beachtung wird den Gemeinden dringend empfohlen. Bei Abweichungen, die nur in Ausnahmefällen vertretbar sein können, werden die Aufsichtsbehörden prüfen, ob zwingende Gründe die Nichtbeachtung dieser Grundsätze rechtfertigen oder ob ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen vorliegt.

2.2 Zinssatz

Der Nominalzinssatz ist möglichst niedrig zu halten, da sich bei längeren Laufzeiten die jährlichen Zinszahlungen zu erheblichen Beträgen addieren (Zinsballast). Höhere Zinsen führen zu höheren Schuldendienstleistungen und engen den Kreditspielraum und somit in aller Regel auch die Investitionsmöglichkeiten der Gemeinden ein. Vor jeder Kreditaufnahme ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die mit dem Gläubiger vereinbarten Zinsbedingungen nicht nur den für Kommunalkredite allgemein üblichen Konditionen, sondern auch der individuellen Haushaltssituation der Gemeinde entsprechen. Die Gemeinden sollten in ihrem eigenen Interesse überhöhten Forderungen auf dem Kapitalmarkt nicht nachgeben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zurückhaltung bei der Aufnahme von Krediten mit höheren Zinssätzen auf lange Sicht mehr Vorteile gebracht hat als die sofortige Realisierung von Investitionen unter Akzeptierung überhöhter Kapitalkosten.

Bei der Frage, ob ein Kreditangebot wirtschaftlich ist, wird auch die Höhe der Gesamtbelastung eine Rolle spielen. Bei der Feststellung der durch die Kreditaufnahme tatsächlich entstehenden Gesamtbelastung ist – wie bisher – nicht von dem Nominalzinssatz, sondern vom Effektivzinssatz auszugehen, der unter Berücksichtigung der Kapitalbeschaffungskosten (z. B. Disagio, einmalige Verwaltungskosten, Gebühren) und der laufenden Verwaltungskosten sowie der Laufzeit im Einzelfall zu errechnen ist. Auf die möglichen unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten der Zins- und Tilgungsleistungen (z. B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachträglich; sofortige Abschreibung unterjähriger Tilgung vom Restkapital) wird hingewiesen, da sie Auswirkungen auf die Höhe des Effektivzinssatzes haben.

Die Wirtschaftlichkeit eines Kreditangebotes kann nur unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierzu zählen neben dem Effektivzinssatz die sonstigen Abmachungen im Kreditvertrag, z. B. Kündigungsrechte, aber auch die Höhe des Zinsballastes und die Anpassung der Konditionen an die (individuelle) Haushaltsstruktur der Gemeinde.

2.3 Auszahlung

Da eine Auszahlung des Kredits mit weniger als 100 v. H. die effektive Verzinsung verschlechtert und somit zu höheren Belastungen führt, sollte ein Disagio möglichst niedrig gehalten werden. Es gilt allgemein der Grundsatz, daß bei hohem Nominalzins das Disagio niedrig sein muß, bei niedrigerem Zins dagegen höher sein darf. Dies ist, abgesehen vom Kostenfaktor und von der Auswirkung auf den Effektivzins, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche spätere Umschuldung von Bedeutung.

Aus optischen Gründen werden häufig Kredite zu einem nicht ungünstigen Nominalzinssatz angeboten, bei denen aber ein hohes Disagio gefordert wird. Insgesamt gesehen

ergibt sich auch in diesen Fällen ein hoher Effektivzinssatz. Zudem muß das Disagio als Kreditbeschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Daher ist es in einem solchen Fall wirtschaftlicher und belastet den jährlichen Haushalt weniger, wenn das Disagio ermäßigt und dafür eine geringe Erhöhung des Nominalzinses in Kauf genommen wird. An die Höhe des Disagio ist besonders dann ein strenger Maßstab anzulegen, wenn der Kreditvertrag die Möglichkeit einer Zinsanpassung für den Kreditgeber enthält, da hier zu einem vereinbarten hohen Disagio durch die Zinsanpassung in späteren Jahren außerdem ein hoher Nominalzinssatz hinzukommen kann und u. U. sogar ein erneutes Disagio vergütet werden muß.

In der Vergangenheit ist zugelassen worden, daß das Disagio bei Kommunalkrediten der Sparkassen höchstens 2 v. H., bei den der Banken höchstens 4 v. H. betrug. Diese Grenzen sollten auch künftig keinesfalls überschritten werden.

2.4 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit eines Kredites richtet sich, falls er nicht in einer Summe zurückzahlen ist, nach der Höhe der jährlichen Tilgung. Die Tilgungsraten sollten in der Regel nicht zu hoch bemessen werden, um die jährlichen Schuldendienstleistungen niedrig zu halten. Dementsprechend haben die Gemeinden bisher überwiegend Annuitätsdarlehen mit einem Tilgungssatz von 1 bis 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen aufgenommen. Diese Praxis sollte auch künftig beibehalten werden. Auf Grund der Entwicklung am Kapitalmarkt hat jedoch die Zahl der mit einer Laufzeit von 10–15 Jahren angebotenen Kredite zugenommen. In diesen Fällen ist aus Gründen der Haushaltssicherheit eine besonders sorgfältige Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf den künftigen Haushaltsausgleich und den Verschuldungsspielraum notwendig.

Die Laufzeit der Kredite und die Lebensdauer der Investitionen sollten aufeinander abgestimmt sein. Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 16 GemHVO) dienen allerdings die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Da dies in vollem Umfang auch für die Kreditaufnahme gilt, wird aus dem Vermögenshaushalt nicht mehr ohne weiteres ersichtlich sein, welcher Kredit für eine bestimmte Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme verwendet wird. Ob die Laufzeit eines Kredits in einem angemessenen Verhältnis zur Lebensdauer eines zu finanzierenden Einzelobjektes steht, ist daher in der Regel nicht mehr erkennbar. Gleichwohl sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß langfristig nutzbare Objekte auch langfristig finanziert werden. Da die kommunalen Investitionen im Vermögenshaushalt zum überwiegenden Teil langlebig sind, werden in der Regel lange Kreditlaufzeiten zu vereinbaren sein (vgl. vorstehenden Absatz 1). Wenn auch gelegentlich unter dem Eindruck von zum Teil günstigeren Zinssätzen für kurz- und mittelfristige Kredite die Neigung zu einer Verkürzung der Kreditlaufzeiten besteht, führt eine überdurchschnittlich hohe kurz- oder mittelfristige Verschuldung erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten für die Stabilität der Gemeindefinanzen. Die Zeitdauer der Verschuldung sollte mit dem Substanzverzehr der Investitionen übereinstimmen. Die Gemeinde muß daher auf ein ausgewogenes Verhältnis von kürzeren und längeren Laufzeiten ihrer Kredite achten.

Bei der Aufnahme eines kurzfristigen Kredites, dessen spätere langfristige Konsolidierung beabsichtigt ist, sollte nach Möglichkeit gleichzeitig auf einer verbindlichen Konsolidierungs- oder Prolongationszusage bestanden werden.

Auf die Möglichkeit der außerordentlichen Tilgung (vgl. § 46 Nr. 23 GemHVO) wird hingewiesen. Da lange Laufzeiten der Kredite im Laufe der Jahre zu einer Kumulierung der Schuldendienstleistungen führen, kann es, wenn die Haushaltslage es gestattet, angebracht sein, die Laufzeit einzelner Kredite durch außerordentliche Tilgungen zu verkürzen. Hierdurch werden nicht nur insgesamt Zinsausgaben erspart, sondern es wird zugleich Raum für notwendige neue Kreditaufnahmen geschaffen.

2.5 Kündigungsrechte für die Gemeinde

Kredite müssen für die Gemeinde grundsätzlich jederzeit kündbar sein, um ihr eine vorzeitige völlige oder teilweise Rückzahlung zu ermöglichen, wenn die Haushaltslage dies zuläßt oder erfordert. Wird das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 247 BGB ausgeschlossen, so ist der Gemeinde ein vertragliches Kündigungsrecht einzuräumen. Dieses Kündigungsrecht sollte nicht länger als für die ersten 5 Jahre der Laufzeit ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen, besonders bei günstigem Nominalzins, kann ein Kündigungsausschluß bis zu höchstens 10 Jahren hingenommen werden. Das gemeindliche Kündigungsrecht muß mindestens zum selben Zeitpunkt wirksam werden, zu dem auch dem Kreditgeber eine Kündigungsmöglichkeit eingeräumt wird (vgl. unten Nr. 2.6). Bei Laufzeiten bis zu 10 Jahren kann auf ein Kündigungsrecht der Gemeinde ganz verzichtet werden, wenn hierfür ein zwingender Grund vorliegt.

2.6 Kündigungsrechte für den Gläubiger

Kommunkredite müssen den Gemeinden in der Regel langfristig und zu einem festen Zinssatz gewährt werden, um die Belastung der kommunalen Haushalte in vertretbarer Höhe zu halten und für die Dauer der Laufzeit im voraus übersehen zu können. Die vorzeitige Kündigung von Krediten durch den Kreditgeber kann vor allem bei finanzschwachen und stark verschuldeten Gemeinden zu ernststen finanziellen Schwierigkeiten führen. Abgesehen von der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung bei Zahlungsverzug der Gemeinde, sollte der Kommunalkredit daher für den Kreditgeber grundsätzlich unkündbar sein. Den Sparkassen ist wegen ihrer besonderen Stellung im Rahmen des Kommunalkredits von jeher eine sogenannte Zinsregulierungsklausel zugestanden worden. Sie gibt der Gläubigerin das Recht, den Kredit zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Zinssatzes zu kündigen, wenn infolge steigender Zinsen für Sparguthaben auch das Zinsniveau für langfristige Ausleihungen im Sparkassenbereich allgemein ansteigt. Die Zinsanpassungsklausel ist keine Zinsgleitklausel (vgl. unten Nr. 2.7), sondern setzt zur Anhebung des Zinses eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien voraus.

Wegen der Entwicklung am Rentenmarkt bieten nicht nur Sparkassen, sondern auch andere Kreditinstitute neuerdings ihre Kredite in der Regel mit Kündigungsklauseln an. Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltssicherheit ist die Annahme solcher Angebote nur vertretbar, wenn das Kündigungsrecht dahingehend eingeschränkt ist, daß es nur zur Anpassung an einen neuen Effektivzins, zur Vereinbarung etwaiger neuer Kündigungsrechte und frühestens nach Ablauf von 10 Jahren ausgeübt werden darf. Kürzere Ausschlußfristen können nur dann hingenommen werden, wenn bei besonders kritischen Situationen am Kapitalmarkt dem Kreditgeber eine andere längerfristige Refinanzierung nicht möglich ist. Voraussetzung für eine entsprechende Vereinbarung ist, daß kein oder nur ein minimales Disagio vereinbart wird. Bei der Einräumung eines Kündigungsrechts für den Gläubiger kann es für die Gemeinde von Vorteil sein, wenn sie für die gesamte Laufzeit des Kredites eine feste Annuität vereinbart, die auch nach Ausübung des Kündigungsrechts nicht verändert wird.

Bei der Einräumung einer Kündigungsklausel für den Gläubiger muß eine ausreichende Kündigungsfrist festgesetzt werden. Diese darf drei Monate nicht unterschreiten.

2.7 Zinsgleitklauseln

Während bei Zinsanpassungsklauseln stets eine fristgerechte Kündigung und die vertragliche Vereinbarung eines neuen Zinssatzes notwendig sind, haben Zinsgleitklauseln eine automatische Anpassung des Zinssatzes an eine veränderte Kapitalmarktlage zur Folge oder ermöglichen eine einseitige Festsetzung des Zinses durch den Gläubiger. Hierbei wird vielfach im Verhältnis zum Diskont- oder Lombardsatz der Deutschen Bundesbank ein sogenannter gleitender Zinssatz vereinbart. Zinsgleitklauseln sind unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und im Interesse der Haushaltssicherheit nicht vertretbar. Sie müssen unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten als unzulässig angesehen werden.

2.8 Dingliche Sicherung

Es entspricht dem Wesen des öffentlichen Kredits, daß er ohne Bestellung besonderer Sicherheiten gewährt wird. Daher verbietet § 72 Abs. 7 GO der Gemeinde, zur Sicherung des Kredits Sicherheiten zu bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheitsbestellung der Verkehrsübung entspricht. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 4 der Verwaltungsverordnung zu § 72 GO verwiesen. Die Ausnahmebestimmung ist eng auszulegen.

Mit dem Grundsatz des § 72 Abs. 7 GO ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Gläubiger bei Abschluß eines Kreditvertrages fordert, daß die Gemeinde vor Bestellung besonderer Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger die vorherige Zustimmung des Kreditgebers einzuholen hat und die Sicherheitsbestellungen zugunsten anderer Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften in allen Fällen der Einwilligung des Kreditgebers bedürfen.

2.9 Abtretung der Forderung

Bei Kommunalkrediten sollte das Recht des Gläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hierfür spricht nicht nur die Notwendigkeit, daß für den Schuldennachweis und die Schuldenstatistik der Gläubiger bekannt sein muß, sondern auch die Möglichkeit, daß sich der Übergang der Forderung auf einen Gläubiger, mit dem die Gemeinde keine Geschäftsbeziehungen pflegt, nachteilig für die Gemeinde auswirken kann. Muß ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden, sollte die Schuldurkunde mit der Klausel versehen werden, daß eine Abtretung der Forderung nur einmal und dann nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen darf.

3. Genehmigungsverfahren

Das neue kommunale Haushaltsrecht sieht für den Regelfall nur noch die Genehmigung des Gesamtbetrages der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen vor (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung der einzelnen Kreditaufnahme (Einzelgenehmigung) ist nur noch erforderlich, wenn die Kreditaufnahmen durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 19 des Stabilitätsgesetzes beschränkt worden sind oder wenn die Einzelgenehmigungspflicht durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 72 Abs. 5 GO eingeführt wird.

3.1 Gesamtgenehmigung

Nach § 72 Abs. 2 GO soll die Gesamtgenehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Dabei ist in erster Linie die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit zu prüfen. Diese wird nur dann zu bejahen sein, wenn die Gemeinde aus wiederkehrenden Einnahmen neben der Erfüllung aller zwangsläufigen Ausgabeverpflichtungen zumindest auch ihr Vermögen erhalten kann. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einer Gemeinde stehen hiernach nur dann mit ihrer fortdauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht nur die fortdauernden Ausgaben des Verwaltungshaushalts einschließlich der Folgekosten von Investitionen bestritten werden können, sondern auch ausreichende Mittel zur Deckung der Schuldendienstverpflichtungen und für die Abführung an den Vermögenshaushalt zum Zwecke der Vermögenserneuerung verbleiben. Dabei sind auch die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommenden neuen Investitionslasten zu berücksichtigen. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet, so ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände und unter Anlegung eines strengen Maßstabes zulässig.

Der Begriff einer geordneten Haushaltswirtschaft umfaßt außer der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit auch die Beachtung der in der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung aufgestellten Haushaltsgrundsätze, insbesondere das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Subsidiarität der Kreditaufnahmen. Widerspricht der Umfang der vorgesehenen Kreditaufnahmen diesen Grundsätzen, so ist die Gesamtgenehmigung ganz oder teilweise zu versagen.

Die Aufsichtsbehörden werden auch von der Möglichkeit, die Gesamtgenehmigung unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, Gebrauch machen, um die vorgesehenen

Kreditaufnahmen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft zu bringen. Sie werden prüfen, ob in Grenzfällen eine teilweise Versagung der Gesamtgenehmigung durch eine entsprechende Maßgabe vermieden werden kann, z. B. durch die Bedingung, daß der aus der veranschlagten Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst im Hinblick auf die Wahrung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Auch die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Ausgestaltung der Kommunalkredite kann durch Auflagen oder Bedingungen sichergestellt werden, wenn ein konkreter Anlaß für die Annahme besteht, daß gegen diese Grundsätze verstoßen wird; dies wird insbesondere dann gelten, wenn die Gemeinde früher diese Grundsätze nicht ausreichend beachtet hat.

An die Erteilung der Gesamtgenehmigung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn

1. der Haushaltsentwurf nicht ausgeglichen ist,
2. für das ablaufende Haushaltsjahr voraussichtlich mit einem Fehlbetrag zu rechnen ist,
3. die Gemeinde in einem der vorangegangenen drei Jahre die Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock beantragt hatte,
4. die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht (§ 22 Abs. 1 GemHVO), oder
5. eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts vorgesehen ist.

In diesen Fällen wird dem Finanzplan nach § 70 GO eine besondere Bedeutung zukommen, da sich aus ihm die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft während des Planungszeitraumes ersehen läßt.

3.2 Einzelgenehmigung

Eine Einzelgenehmigungspflicht besteht nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 und 5 GO. Wird eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 19 des Stabilitätsgesetzes oder eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 72 Abs. 5 GO erlassen, so werde ich die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens durch besonderen Runderlaß regeln.

4. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Nach § 72 Abs. 6 GO bedarf die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Zu den genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften gehören unter anderem:

Bausparverträge

Da die künftige Kreditgewährung wesentlicher Bestandteil des Bausparvertrages ist, ist bereits der Abschluß des Bausparvertrages genehmigungspflichtig. Außerdem ist auch die spätere Kreditaufnahme im Rahmen der Genehmigung des in der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtkreditbedarfs genehmigungspflichtig.

Verträge mit Unternehmern

Verträge über die Durchführung von Investitionen sind dann genehmigungspflichtig, wenn der Unternehmer die Finanzierung ganz oder teilweise übernimmt. Dies gilt auch für Zwischenfinanzierungen während der Bauausführung. Ferner zählt hierzu der Abschluß von Nutzungsverträgen, bei denen die Gemeinde gegen regelmäßige Zahlung eines Nutzungsentgelts ein vom Unternehmer auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtetes Gebäude nutzen darf.

Leasingverträge und leasingähnliche Verträge,

wenn ein späterer Eigentumsübergang vereinbart wird oder nach dem Vertrag möglich ist.

Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

Ich beabsichtige, hierzu Vertragsmuster bekanntzugeben. Es wird den Gemeinden empfohlen, bei Abschluß von Verträgen den Inhalt der Muster zugrunde zu legen.

Da die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften zu den Schulden der Gemeinde gehören, werden die Aufsichtsbehörden bei der Genehmigung nach § 72 Abs.

6 GO einen strengen Maßstab anlegen. Auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Genehmigung (§ 104 GO) wird hingewiesen.

5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten auch für die Gemeindeverbände.
6. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die vorstehenden Grundsätze bei der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion zugrunde zu legen.
7. Die RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1959 (SMBL. NW. 652), v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 652), v. 4. 9. 1968 (SMBL. NW. 652), v. 18. 11. 1968 (MBL. NW. S. 1957) und v. 20. 12. 1971 (SMBL. NW. 652) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1974 S. 154.

79023

Richtlinien

über Zuwendungen zu den Ausgaben zur Beseitigung der durch die Stürme am 13. 11. 1972 und 2. 4. 1973 verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß- und Körperschaftswald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1974 – IV A 6 40–03–00.02

Mein RdErl. v. 4. 6. 1973 (MBL. NW. S. 1150/SMBL 79023) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Nr. 3.13 erhält folgende Fassung:

die Aufarbeitung bis zum 30. 6. 1974 abgeschlossen werden soll

Nr. 3.22 erhält folgende Fassung:

die Abräumung bis zum 30. 6. 1974 abgeschlossen werden soll

Nr. 3.3 ist wie folgt zu ergänzen:

und die Maßnahmen bis zum 30. 6. 1974 abgeschlossen sind

Nr. 3.4 ist wie folgt zu ergänzen:

und die Maßnahmen bis zum 30. 6. 1974 abgeschlossen sind

Nr. 5.2

hinter 4.23 ist in Klammern zu setzen:

(der Bewilligungszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1974)

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBL. NW. 1974 S. 157.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 1. 1974 – II B 4 – 4401.20

- 1 Die Gewährung von Erholungsfürsorge setzt nach § 27a Abs. 2 BVG unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nach §§ 25 ff BVG voraus, daß nach ärztlichem Zeugnis, in Zweifelsfällen nach Bestätigung durch das Gesundheitsamt,
 - 1.1 die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig
 - 1.2 die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig und
 - 1.3 soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist, also ein medizinischer Ursachenzusammenhang besteht.
- 2 Das ärztliche Zeugnis oder die Bestätigung durch den Amtsarzt, daß die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 27a Abs. 2 BVG vorliegen, ist Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Hilfe. Der Träger der Erholungsfürsorge hat nach pflichtgemäßem Ermessen

darüber zu entscheiden, ob er das ärztliche Zeugnis (z. B. des behandelnden Arztes oder des Facharztes) als maßgebend zugrunde legt oder die Bestätigung der gesetzlichen Voraussetzungen durch das Gesundheitsamt für erforderlich hält.

- 2.1 Die Abgabe des ärztlichen Urteils ist keine ärztliche Behandlung, so daß insoweit ein Anspruch des Antragstellers auf freie Arztwahl nicht besteht.
- 3 Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV soll die Erholungsfürsorge in der Regel in zweijährigem Abstand gewährt werden. Diese Vorschrift hat für die Beteiligung des Gesundheitsamtes keine Bedeutung. Art und Umfang der Beteiligung des Amtsarztes beurteilt sich ausschließlich nach § 27a Abs. 2 BVG. § 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV enthält eine Verwaltungsrichtlinie für das Ausmaß der zu gewährenden Erholungsfürsorge; die Vorschrift definiert aber nicht den Begriff der „Zweifelsfälle“ im Sinne des § 27a Abs. 2 BVG. Ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV, weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu gewähren, erfordert deshalb nicht die Bestätigung durch das Gesundheitsamt.
- 3.1 Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV kann Erholungsfürsorge schon nach kürzerem Zeitabstand gewährt werden, wenn besondere Umstände dies ausnahmsweise zulassen. Zwar ist § 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV nur eine Sollvorschrift, die in Ausführung des § 27d BVG das Ausmaß der zu gewährenden Erholungsfürsorge bestimmt. Sollvorschriften sind aber, solange nicht besondere Umstände dargetan sind, für die Verwaltung ebenso verbindlich wie Mußvorschriften (Urteil des BVerwG vom 2. 12. 1959 in DVBl. 1960 S. 252).
- 3.11 Besondere Umstände, die weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge schon vor Ablauf von zwei Jahren rechtfertigen, sind meines Erachtens gegeben, wenn die Notwendigkeit der Erholung (s. Nr. 1.1) durch ärztliches Zeugnis oder durch das Gesundheitsamt als **dringend** bescheinigt wird, weil gesundheitliche Gründe die baldige Erholung geboten erscheinen lassen. Nach allgemeiner ärztlicher Auffassung sind **jährliche** Erholungsmaßnahmen vor allem für folgende Personengruppen in der Regel dringend notwendig, sofern nicht eine Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG oder vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG angezeigt ist:
- 3.111 Berufstätige Schwerbeschädigte, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
- 3.112 andere berufstätige Schwerbeschädigte, die wegen der Art und Schwere der Schädigung besonders belastet sind (z. B. Pflegezulageempfänger, Erwerbsunfähige infolge interner Leiden, Taube mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert)
- 3.113 berufstätige Witwen, die infolge einer Behinderung wenigstens um 50 vom Hundert erwerbsgemindert sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.

– MBl. NW. 1974 S. 157.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Aufnahme von Erkenntnissen über illegale Rauschgifthändler und Rauschgifttäter in die Erkenntnisdatei des Ausländerzentralregisters

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1974 –
I C 3/43.154

Im Rahmen einer mit den amerikanischen Stationierungstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland verabredeten Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs hat die amerikanische Seite zugesagt, den deutschen Behörden Mitteilungen über Erkenntnisse über illegale Rauschgifthändler und -täter aus dem Kreise der US-Armee in der Bundesrepublik Deutschland zuzuleiten.

Eine Entlassung dieser Militärangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland scheidet in der Regel aus. Da es erfahrungsgemäß immer wieder vorkommt, daß diese Ausländer in das Bundesgebiet zurückkehren, ist die Erfassung dieser Ausländer im AZR vorgesehen, damit den Ausländerbehörden im Aufenthaltserlaubnisverfahren insoweit ein Hinweis auf die vorliegenden Erkenntnisse gegeben werden kann. Die jeweiligen Erkenntnisse werden beim Bundeskriminalamt gesammelt.

Das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – wird auf Grund von an die Erkenntnisdatei des AZR gerichteten Anfragen von Ausländerbehörden insoweit folgende Mitteilung geben:

Rauschgift Erkenntnis bei BKA Wiesbaden AZ:

Die Ausländerbehörden können unter Angabe des mitgeteilten Aktenzeichens Auskünfte über die vorliegenden Erkenntnisse beim Bundeskriminalamt anfordern.

– MBl. NW. 1974 S. 158.

Finanzminister

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1973 –
B 4000 – 1.15 – IV 1

Nach § 31 Abs. 4 BAT und nach § 1 Abs. 9 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 26. Mai 1964 wird der Kinderzuschlag für Kalendermonate, für die dem Arbeitnehmer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes genannte Leistung gewährt würde, für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde. Hinweise zu dem Kreis der Arbeitnehmer, die Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt für Arbeit haben, habe ich in meinen Runderlassen v. 15. 6. 1964 und v. 17. 7. 1964 (SMBl. NW. 85) gegeben.

Das Bundeskindergeldgesetz ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 8. November 1973 (BGBl. I S. 1593) geändert worden. Die Einkommensgrenze für den Bezug von Kindergeld für das zweite Kind im Sinne des Gesetzes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 von 15000,- DM jährlich auf 16800,- DM jährlich angehoben worden.

Durch die rückwirkende Gesetzesänderung ist für die davon betroffenen Arbeitnehmer ein Anspruch auf Kindergeld für zurückliegende Zeiträume begründet worden (frühestens ab 1. 1. 1973). Der Anspruch auf Kindergeld hat nach den vorgenannten Tarifvorschriften zur Folge, daß für diese Zeiträume der Kinderzuschlag nur insoweit zusteht, als er das Kindergeld übersteigt. Dies gilt beispielsweise für Arbeitnehmer, die im Laufe eines Kalendermonats eingestellt worden sind, und für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten (vgl. Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 6. 1964 – SMBl. NW. 85).

Ich bitte, die überzahlten Kinderzuschläge wieder einzuziehen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind auf die neue Rechtslage, auf ihren Kindergeldanspruch gegen die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsamt) und auf die sechsmonatige Antragsfrist (Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BKGG) hinzuweisen. Damit Härten bei der Rückzahlung der überzahlten Kinderzuschläge vermieden werden, bin ich damit einverstanden, daß der zurückzuzahlende Betrag bis zur Bewilligung des Kindergeldes gestundet wird. Voraussetzung für die Stundung ist, daß der Arbeitnehmer den Antrag auf Kindergeld fristgemäß gestellt und dies nachgewiesen hat.

Die tariflichen Ausschußfristen in § 70 Abs. 2 BAT und in § 72 MTL II sind für den Rückforderungsanspruch der für die Monate Januar bis November 1973 überzahlten Bezüge mit der Verkündung des Änderungsgesetzes am 13. November 1973 in Lauf gesetzt worden. Es ist daher erforderlich, den Rückforderungsanspruch zur Wahrung der Frist in allen in Frage kommenden Fällen unverzüglich geltend zu machen.

– MBl. NW. 1974 S. 158.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:
Regierungsbaurat H. Keding
zum Oberregierungsbaurat
Regierungsräte
K. Eggebrecht,
A. Strehlau
zu Oberregierungsräten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
Oberregierungsrat K. Schütz
zum Regiergungsdirektor
Regierungsrat J. Weber
zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. Dr. H.-H. Elend
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat N. Kutyniok
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrätin z. A. G. Husemann
zur Regierungsrätin

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat D. von Mallinckrodt
zum Regierungsdirektor
Regierungsrätin R. Spiecker
zur Oberregierungsrätin

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsräte z. A.
D. Friedrich
H. Tegtmeyer
zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. W. Wigge zum Minister für Wissen-
schaft und Forschung

Landesrentenbehörde

Oberregierungsrat N. Lange zum Innenminister

Landeskriminalamt

Oberregierungsrat Dr. W. Püschel zur Fachhochschule des
Landes Rheinland-Pfalz – Abt. Ludwigshafen –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat W. Jentsch

Polizeidirektor – Neuss –

Polizeidirektor Dr. G. Knecht

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. H. Klinkenberg
wegen der Wahl zum Technischen Beigeordneten des Amtes
Angerland

Es ist verstorben:

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Mirgeler

– MBl. NW, 1974 S. 159.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken
für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versand-
kosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag
erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl.
0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird
dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100,
vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt,
gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein
Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM,
Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.